

Antrag

TOP:

Vorlagen-Nummer: VI/2019/05293
Datum: 05.06.2019

Bezug-Nummer.

PSP-Element/ Sachkonto:

Verfasser: Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status	
Stadtrat	26.06.2019	öffentlich Entscheidung	

Betreff: Antrag der AfD-Stadtratsfraktion Halle auf Erlass einer verbindlichen,

detaillierten Handlungsanweisung zur Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips

in den Wahllokalen in Halle

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) fordert die Stadtverwaltung auf, eine verbindliche und detaillierte Vorschrift gemäß § 59 KWO-LSA für die Stimmenauszählung bei Wahlen zu erlassen, welche die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips unmissverständlich und für die Wahlvorstände bindend regelt. Diese Vorschrift soll eine Handlungsanweisung enthalten, die sich an die Vorgaben der Geschäftsanweisung für Wahlvorstände zur Auszählung der Wahlkreislisten zur Hamburger Bürgerschaft und zu den Wahlen zu den Bezirksversammlungen am 24.02.2008, dort unter Punkt 3.1. formuliert, anlehnt.

gez. A. Raue Fraktionsvorsitzender der AfD Stadtratsfraktion

Begründung:

Bei der Kommunalwahl am 26.05.2019 nahmen zahlreiche Bürger an den anschließend öffentlich stattfindenden Auszählungen in den Wahllokalen teil.

Dabei wurden sie Zeugen, dass der Sinn des Vier-Augenprinzips nicht verstanden und demzufolge in einigen Fällen auch nicht umgesetzt wurde. Sicher tat die Komplexität des Wahlverfahrens und die daraus resultierende Dauer der Auszählung, schließlich hatte jeder Bürger dort die Möglichkeit 3 Stimmen völlig ohne Einschränkungen auf alle Bewerber zu verteilen, ihren Beitrag.

Bei der Suche nach einer sachgerechten, zielführenden Lösung sind wir auf die Geschäftsanweisung für Wahlvorstände zur Auszählung der Wahlkreislisten der Freien Hansestadt Hamburg gestoßen, die von der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters anlässlich der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen am 24. Februar 2008 erlassen wurde.

Die dort unter dem Punkt 3.1 detailliert beschriebenen Vorgehensweisen halten wir für vorbildlich und uneingeschränkt praxistauglich.

Unser Antrag zielt deshalb auf die Übertragung der dort formulierten Regelungen in die entsprechende Geschäftsanweisung für die Wahlvorstände in Halle.

Die dort formulierten Regelungen sind unmissverständlich, transparent und zielführend.

Ihre konsequente Umsetzung bei der Auszählung in den Wahllokalen der Stadt Halle hilft dabei das Vertrauen der Bevölkerung in die Ermittlung der Wahlergebnisse und damit die Demokratie insgesamt zu stä<u>r</u>ken.



Stadt Halle (Saale) Geschäftsbereich Finanzen und Personal 17. Juni 2019

Sitzung des Stadtrates am 26.06.2019 Antrag der AfD-Stadtratsfraktion Halle auf Erlass einer verbindlichen, detaillierten Handlungsanweisung zur Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips in den Wahllokalen in

Vorlagen-Nr. VI/2019/05293

TOP: 9.8

Stellungnahme der Verwaltung

Der Antrag ist nicht zulässig und daher abzulehnen.

Begründung:

Das Vier-Augen-Prinzip ist bereits spezialgesetzlich im § 59 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) geregelt. Eine Verpflichtung zur Beachtung sowie die Art und Weise der Durchführung wird hierbei vom Gesetzgeber bereits vorgegeben. Hierauf wird auch in den Schulungen und den Schulungsvideos für die Wahlehrenämter ausdrücklich Bezug genommen.

Aufgrund des Grundsatzes des Vorranges und Vorbehaltes des Gesetzes ist eine zusätzliche verbindliche Geschäftsanweisung für Wahlvorstände rechtlich nicht möglich.

Egbert Geier Bürgermeister